

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Schmutzwasseranlage der Stadt Malchow
(Schmutzwassersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. 11 1992 (GVOBl. M-V S. 669) hat die Stadtvertretung der Stadt Malchow in ihrer Sitzung vom 29.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Kleinkläranlagen und Sammelgruben
- § 11 Genehmigung nach anderen gesetzlichen Vorschriften
- § 12 Grundstücksanschlüsse
- § 13 Betriebsstörungen und Haftung
- § 14 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchung und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Anzeigepflichten
- § 16 Ordnungswidrigkeit
- § 17 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Stadt Malchow obliegt auf dem Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Malchow die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers, soweit sie schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.

Amtsangehörige Gemeinden des Amtes Malchow sind die Stadt Malchow und die Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen, Göhren-Lebbin, Walow, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz, Zislow.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt sie folgende öffentliche Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung:
- a) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das gesamte Amtsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage),
 - b) eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für das gesamte Amtsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage),
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt oder deren Beauftragter.
- (5)
- a) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage) umfasst die Klär- und Pumpwerke sowie die Schmutzwassersammelleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen bis an die Grundstücksgrenze.
 - b) Die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasseranlage) umfasst alle Einrichtungen zur Annahme und Behandlung der Fäkalien und Schlämme aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

- (6) Zu den öffentlichen Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung gehören auch die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das damit zusammen abfließende Wasser. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzten Böden unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalwasser.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Schmutzwasserbeseitigung:

Die Schmutzbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Verwendung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und die Einleitung in die dezentrale Schmutzwasseranlage und deren Behandlung.

5. Hausanschluss:

Der Hausanschluss beginnt an der Grundstücksgrenze und endet am Gebäude. Bestandteile sind auch alle daran angeschlossenen Nebenanlagen. Der Hausanschluss ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

6. Grundstücksanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist der Leitungsteil zwischen der Hauptsammelleitung (Freigefälle/Druckrohrleitung) und der Grundstücksgrenze.

7. Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Mischverfahren:

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und/oder Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere auch Kleinkläranlagen, Sickeranlagen, Pumpwerke und abflusslose Sammelgruben.

10. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

11. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I

S. 175) oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so gelten die für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften für den Inhaber dieses Rechtes. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Anschlussberechtigte, deren Grundstücke nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung berechtigt.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Schmutzwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglichen oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt bzw. der Beauftragte auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt bzw. der Beauftragte den Anschluss verweigern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (3) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Wenn nicht anders durch die Stadt bestimmt, gilt als Rückstauenebene die Ebene, die sich 0,1m über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück befindet. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach geltenden technischen Bestimmungen für den Bau von Entwässerungsanlagen gegen Rückstau gesichert sein.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 2. die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,

3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung untersagen, oder von einer Vorbehandlung auf dem Grundstück oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) In die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung dürfen nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus Nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latices,
2. Schlämme von Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas/Luftgemische entstehen können, z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
6. Emulsion von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und

Teer,

7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden.
8. Problemstoffe und -chemikalien enthaltenes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,
10. Abwasser, das in den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nachhaltig belästigende Gase auftreten lässt,
11. Abwasser und Schlämme aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben dürfen nur in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden.
12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
13. Silagewasser,
14. Grund-, Drain- und Kühlwasser,
15. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
16. radioaktive Abwässer.

17. Niederschlagswasser nur mit Genehmigung.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt erteilt wird.

- (3) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwämmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentlichen Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- (4) Schmutzwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss - z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken - zu vermeiden.

Reicht die öffentliche Einrichtung für die Aufnahme der Schmutzwassermenge nicht aus, kann die Stadt die Einleitung entsprechend der jeweiligen Verhältnisse befristen und/oder ganz oder teilweise versagen.

Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung trägt.

- (5) Die Stadt kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder die Abbaufähigkeit der Schadstoffe oder Schadstoffgruppen gemäß **Anlage 1** verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen und dazu entsprechende Indirekteinleiterverträge mit den jeweiligen Verursachern abschließen.

Für die Einhaltung der Grenzwerte ist die nicht abgesetzte Probe maßgebend.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen.

Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden.

- (6) Zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung, können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Absatz 5 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.
- (8) Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (9) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichem und industriellem Schmutzwasser bedarf der Genehmigung der Stadt, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Anlage 1 nur durch eine Vorbehandlung des Schmutzwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.
- (10) Über die zulässige Einleitung von in Anlage 1 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Abs. 2 Nr. 7, 8 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Anlage 1 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betreiber der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch eine unterirdische Anschlussleitung unmittelbar an die bestehende öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen,
 1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
 2. wenn es hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser sammelt, das
 - a) den Untergrund verunreinigt oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
 - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft,
 3. wenn ein sonstiges öffentliches Interesse dies erfordert.
- (2) Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige Sammelleitung vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich, gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.
- (3) Eine Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, die nicht über einen Grundstücksanschluss erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

- (4) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Einrichtung kein natürliches Gefälle muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage auf seine Kosten einbauen lassen und betreiben.
- (5) Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor in Gebrauchnahme ausgeführt sein.
- (6) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen im Sinne von Abs. 1 vorgenommen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.
- (7) Wird die öffentliche Einrichtung nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das Schmutzwasser durch einen Grundstücksanschluss in die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Berechtigten sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zu benutzen. Zufahrt und Grundstücksentwässerungsanlage sind so Instand zu halten, dass die Abfuhr jederzeit ungehindert erfolgen kann.

- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, dürfen Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nicht hergestellt oder betrieben werden.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung unzumutbar ist und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossene oder anzuschließende Grundstück ist vom Anschlussberechtigten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu betreiben, zu erneuern, zu ändern bzw. zu beseitigen.
- (2) Alle Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Alle im Zusammenhang mit der Grundstücksentwässerungsanlage stehenden Kosten trägt der Anschlussberechtigte. Die Anschlussberechtigten haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Alle Leitungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt bzw. des von ihr beauftragten Dritten verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt oder eines von ihm beauftragten Dritten in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt, wird dem Anschlussberechtigten ein Abnahmeschein erteilt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Er haftet weiterhin für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- oder Benutzungsrechts entstehen. Die Stadt kann verlangen, dass die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage, einschließlich der daran angeschlossenen Anlagenteile und der anschließenden Teile der Fallrohre gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Stadt auf ihre Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an den öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die Stadt legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat.
- (5) Der Anschlussberechtigte ist der Stadt auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe (z.B. Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz (AbwAG) ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechtes verursacht haben. Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Stadt als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

- (6) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, verursacht und zu vertreten haben.
- (7) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen in die öffentliche Einrichtung nicht eingeleitet werden. Geruchsverschlüsse sind regelmäßig mit Wasser aufzufüllen. Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

§ 10 Kleinkläranlagen und Sammelgruben

- (1) Ist kein Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorhanden, richtet sich die Zulassung von Kleinkläar- und Sickeranlagen und Sammelgruben nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von drei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Altanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und durch die Stadt letztmalig ordnungsgemäß entleeren zu lassen.

§ 11 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Die Stadt Malchow bestimmt Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Für jedes Grundstück wird grundsätzlich ein Anschluss hergestellt. Die Stadt Malchow kann in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon gestatten.
- (3) Weitere Grundstücksanschlüsse können auf Antrag des Grundstückseigentümers errichtet werden. Hinsichtlich der Kostenerstattung gelten die Regelungen der Beitragssatzung.

§ 13 Betriebsstörungen und Haftung

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Schmutzwassergebühren.
- (2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Einrichtungen entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der öffentlichen Einrichtungen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher

Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der Stadt oder einem von ihm beauftragten Dritten alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z.B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.
- (2) Der Stadt oder einer von ihr beauftragten Dritten ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst rechtzeitig verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (3) Die Anordnungen der Stadt oder des von ihr Beauftragten sind zu befolgen. Wird der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus kann verlangt werden.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (5) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte einen für die Schmutzwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (7) Schmutzwasser bedarf auch in den Fällen, in denen eine Genehmigung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der öffentlichen Einrichtung. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Untersuchungen werden durchgeführt vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 9 sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen nach Abs. 10. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.
- (8) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angabe der Stadt auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z.B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermengenmeseinrichtung, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z.B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmeseinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nicht häuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen

Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

- (9) Die Stadt bzw. deren Beauftragter bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (10) Die Stadt bzw. deren Beauftragte ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die notwendigen Kosten der Untersuchung des Abwassers in voller Höhe zu erstatten.

§ 15 Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt oder dem beauftragten Betreiber der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich mitzuteilen, wenn
1. Hausanschlüsse hergestellt, beseitigt, oder verändert werden müssen,
 2. erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten,
 3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung gelangen oder damit zu rechnen ist,
 4. Störungen, die im Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern können, auftreten,

5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6 Abs. 1) entfallen,
 6. Mängel am Grundstücksanschluss auftreten,
 7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 8. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
 9. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind,
 10. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Anschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses erforderlich wird.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 16 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 6 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 Abs. 2 Buchstabe d) Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet.
 2. § 5 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist.
 3. § 5 Abs. 3 Abfallzerkleinerer zur Abschwämmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasseranlage betreibt.

4. §§ 5 Abs. 4, 5 und 8 Schmutzwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt.
5. § 6 Abs. 1 und 6 sein Grundstück nicht oder nicht in der von dem Betreiber der Entwässerungsanlage festgelegten Frist an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließt.
6. § 7 das Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet oder auf an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücken Kleinkläranlagen oder Sammelgruben betreibt.
7. § 9 Abs. 1, 3, 6 und 7 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält.
8. § 12 Abs. 1 jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss gesondert anschließt.
9. § 9 Abs. 2 und 3 Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage ohne die Zustimmung oder nicht durch hierfür besonders zugelassene Unternehmer durchführen lässt.
10. § 14 Abs. 1, 6 und 7 die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert.
11. § 14 Abs. 2, 3 und 5 den Beauftragten der Stadt die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten nicht befolgt und einen für die Schmutzwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich benennt.

12. § 14 Abs. 8 von der Stadt geforderte Probenahmestelle und Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorlegt.
 13. § 15 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 6 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt auch, wer
1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung einleitet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 17 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Abwasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 rückwirkend in Kraft.

Malchow, den 06.10.2006

Stein

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Malchow, den 02.10.2006

Stein

Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Malchow
(Schmutzwassersatzung § 5 Absatz (5))

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Grenzwerte
pH-Wert	6,5-10
CSB, bei Einhaltung des Verhältnisses BSB5/ CSB > 0,4	3000 mg/l
Absetzbare Stoffe (0,5h)	10 ml/l
Öle und Fette	250 mg/l
Mineralölkohlenwasserstoffe	20 mg/l
Halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX)	0,5 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Lösungsmittel (LHKW)	
Je Einzelstoff	0,5 mg/l
Jedoch in Summe	1,0 mg/l
Schwerflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	0,1 mg/l
Phenole	100 mg/l
Sulfat	400 mg/l
Phosphat	100 mg/l
Chlorid	1500 mg/l
Fluorid	50 mg/l
Zyanid (leicht freisetzbar)	0,2 mg/l
Zyanid gesamt	5,0 mg/l
Sulfit	2,0 mg/l
Ammonium u. Ammoniak	200 mg/l
Nitrit	20 mg/l
Nitrat	100 mg/l
Arsen	0,5 mg/l
Barium	2,0 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Chrom gesamt	0,5 mg/l
davon Chromat (Chrom VI)	0,1 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	1,0 mg/l
Selen	1,0 mg/l
Zink	2,0 mg/l
Silber	0,5 mg/l
Zinn	0,5 mg/l
Cadmium	0,2 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l